

# Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2019-161</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Bürgermeister	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.08.2019 Verfasser: Herr Lars Prahler				
<b>Normkontrollklage gegen das Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 24.06.2019</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
20.08.2019	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
02.09.2019	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, gegen das Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge eine Normkontrollklage aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken einzulegen.

Sachverhalt:

Die generelle Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Mecklenburg-Vorpommern wurde bereits seit 2018 mehrfach medial von Vertretern der Landesregierung und des Landtages angekündigt und nunmehr mit dem o.g. Gesetz zumindest teilweise umgesetzt.

Die Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen vermag der Landtag gesetzlich regeln. Das Land greift damit aber im erheblichen Umfang in die Grundsätze des eigenen Wirkungskreises der Kommunen ein. Die Stadtvertretung hat deshalb auch in der letzten Wahlperiode bereits deutlich gemacht, dass im Zuge der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge die vollständige Kompensation der entfallenden Einzahlungen der Stadt erfolgen müsse.

Dies wird aber durch das nunmehr vorliegende Gesetz nicht ausreichend gewährleistet. Es wird zwar die generelle Abschaffung der Straßenausbaubeiträge festgelegt (vgl. § 8a Abs. 1 des oben genannten Gesetzes). § 8a Abs. 2 des o.g. Gesetzes regelt indes lediglich die Kompensation von entfallenden Beiträgen von Baumaßnahmen, die zwischen 2018 und 2019 begonnen wurden.

Oder in Kurzform: Per Gesetz werden die Straßenausbaubeiträge für alle gemeindlichen Straßenbaumaßnahmen ab dem 01.01.2019 abgeschafft, die erforderlichen Kompensationen werden aber nur bis zum 31.12.2019 verbindlich zugesichert.

Dies allein ist nach Auffassung der Sachverständigen des StGT-MV sowie der hinzu gezogenen Rechtsberatung mit Verweis auf Artikel 72 Abs. 3 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern verfassungswidrig und kann auch nicht nachträglich geheilt werden.

Damit wird zudem die kommunale Selbstverwaltung der Stadt Grevesmühlen ganz unmittelbar beeinträchtigt, da im Haushaltsplan 2019/2020 auch Investitionen für 2020 ausgewiesen sind, die durch Straßenausbaubeiträge gegenfinanziert werden sollten. Dies betrifft lt. beschlossener HH-Satzung 2019/2020 voraussichtlich die Projekte „Rosenweg“ (Seite 103 d. HH-Planung, Straßenausbaubeiträge i.H.v. 230 T€), „An der Burdenow“ (Seite 112 d. HH-Planung; 140 T€), „Straße des Friedens“ (Seite 112 d. HH-Planung; 365 T€); „Klützer Straße“ (Seite 118 d. HH-Planung; 200 T€).

In Summe sind dies 935 T€, die entgegen der HH-Planung der Stadt Grevesmühlen allein für geplante Straßenausbaumaßnahmen in 2020 aufgrund dieser neuen gesetzlichen Regelung entfallen, ohne dass dafür irgendeine Kompensation geregelt wird.

Nach Medieninformationen bereitet das Land eine nachfolgende Regelung zur Kompensation vor. Hierzu wurde ein Betrag von 25 Mio. €/anno für alle Kommunen im Land durch die Erhöhung der Grunderwerbssteuer angekündigt. Die geplante Aufteilung dieser Zuweisungen an die einzelnen Kommunen ist bisher nicht näher bekannt und erst recht nicht gesetzlich geregelt.

Legt man die Einwohnerzahlen hierfür zugrunde, wären dies für Grevesmühlen ca. 170 T€/anno. Die Differenz zu den tatsächlichen zu erwartenden Einnahmeausfällen allein in 2020 betrüge damit 765 T€. Vorbereitete Erneuerungslisten der Folgejahre anhand von Werten unserer Anlagenbuchhaltung zeigen zudem auf, dass auch zukünftig eine deutliche Differenz und somit Einnahmeverlust für die Stadt zu erwarten sein wird. Ein vergleichbares Bild ergeben eigene Ermittlungen des StGT-MV anhand von allgemeinen Preisannahmen, bezogen auf die Bestände aller Gemeindestraßen in MV.

Eine adäquate Kompensation der entfallenden Straßenausbaubeträge ab 2020 wäre somit, für die Stadt Grevesmühlen hinreichend belegbar, nicht gegeben.

Das heißt nichts Anderes, als dass die weiteren dringend erforderlichen Erneuerungsmaßnahmen an gemeindlichen Straßen in Zukunft wesentlich erschwert werden und weniger Erneuerungen stattfinden als bisher, obwohl nachweisbar Bedarfe bestehen.

Auf Basis dieser gemeinsamen Einschätzung der Geschäftsstelle des StGT-MV sowie Herrn Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus und Herrn Prof. Dr. Christoph Brüning, beide empfohlen durch den StGT-MV, ist hinreichend sicher, dass eine Klagebefugnis für die Stadt Grevesmühlen besteht und aus finanzieller Sicht eine Klage zum jetzigen Zeitpunkt auch geboten ist.

Die Normkontrolle bzw. kommunale Verfassungsbeschwerde ist innerhalb eines Jahres einzureichen, aus verfahrenstaktischen Gründen aber möglichst zeitnah, um auch die weiteren politischen Entscheidungsfindungen auf Landesebene möglichst noch zugunsten der Kommunen zu beeinflussen.

Der StGT-MV würde bei positivem Votum der Stadtvertretung eine Cofinanzierung der Verfahrenskosten wohlwollend prüfen.

Die Kosten des Verfahrens wurden vom Rechtsanwalt mit ca. 30 T€ abgeschätzt. Damit liegt die Entscheidungsbefugnis zur Vergabe der Zahlungsverpflichtung gem. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen beim Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: Die Kosten des Verfahrens betragen lt. anwaltlichen Einschätzung bis zu 30.000 €, deckungsfähig durch geplante und nicht mehr in 2019 anfallende Sachverständigen- und Gerichtskosten im Produkt Wirtschaftsförderung (57101.56250000S; Gewerbegebiet GVM/Upahl). Eine Cofinanzierung durch den StGT-MV ist mündlich in Aussicht gestellt worden, erfordert jedoch noch die Beantragung sowie eines Beschlusses des Vorstandes des StGT-MV. Ein Verzicht auf die Klage birgt die Gefahr eines Einnahmeverzichtes in Höhe mind. ca. 7 Mio. € innerhalb der kommenden 10 Jahre durch nicht kompensierte, nicht mehr erhebbare Straßenausbaubeiträge.

Anlage/n: Das Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 24.06.2019

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge

Vom 24. Juni 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 610 - 6

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer<sup>1</sup>

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 209) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2

#### Anwendungsbereich

§ 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. Juli 2019 verwirklicht werden. Für Rechtsvorgänge, die in der Zeit vom 30. Juni 2012 bis zum 30. Juni 2019 verwirklicht wurden, ist § 1 in der zum Zeitpunkt ihrer Verwirklichung geltenden Fassung anzuwenden.“

### Artikel 2

#### Änderung des Kommunalabgabengesetzes<sup>2</sup>

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In der Satzung kann bestimmt werden, dass der Beitrag und eine Vorausleistung auf den Beitrag ab einer bestimmten Höhe auf Antrag des Beitragsschuldners durch Bescheid in Form einer Rente gezahlt wird. Lässt die Gemeinde eine Verrentung zu, so ist der Beitrag oder die Vorausleistung auf den Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Eine Verlängerung auf bis zu 20 Jahresleistungen ist möglich, wenn die Entrichtung nach Satz 2 eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag

ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### „§ 8a

#### Abschaffung der Straßenbaubeiträge, Kompensation

(1) Für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnt, werden keine Beiträge erhoben.

(2) Zur Kompensation für den Wegfall der Straßenbaubeiträge für die Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 beginnt, erstattet das Land Mecklenburg-Vorpommern den Gemeinden auf Antrag für die einzelne Straßenbaumaßnahme die nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht auf der Grundlage der gemeindlichen Satzung zu kalkulierenden Beitragsforderungen. Nach dem 31. Oktober 2018 erlassene Satzungen bleiben dabei grundsätzlich unberücksichtigt. Auf die Wirksamkeit der Satzung kommt es für die Erstattung nicht an. Straßenbaumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1, die auf Teileinrichtungen nach § 7 Absatz 3 oder auf Abschnitte nach § 8 Absatz 4 beschränkt sind, gelten ungeachtet hierzu ergangener Kostenspaltungs- oder Abschnittsbildungsbeschlüsse als selbstständig abrechenbare Maßnahmen für die vom Land zu leistende Erstattung. Die Erstattung kann frühestens ab dem 1. Juli 2020 beantragt werden. § 12 Absatz 2 Nummer 1 gilt entsprechend.

(3) Das Ministerium für Inneres und Europa wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Erstattungsverfahren nach Absatz 2 zu treffen.“

3. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In der Satzung kann ein von § 238 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung abweichender geringerer Zinssatz bestimmt werden. Die Satzung muss eine jährliche Verzinsung in Höhe von mindestens zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sicherstellen.“

<sup>1</sup> Ändert Gesetz vom 22. Juni 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 610 - 3

<sup>2</sup> Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 12. April 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 6140 - 2



**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und  
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 24. Juni 2019

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres und Europa**  
**Lorenz Caffier**

**Der Finanzminister**  
**Reinhard Meyer**